

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Haftung und Geschäftsjahr

1. Der am 24. September 1993 in Künzell gegründete Tanzsportverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter der Nummer VR 1118 eingetragen. Er führt den Namen

#### **Tanzsportgemeinschaft TSG Künzell e.V.**

und hat seinen Sitz in 36093 Künzell.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist 36037 Fulda.
3. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
  - a) Deutscher Verband für Garde- und Schautanzsport e.V. (DVG), sowie dessen Landesverband, Hessischer Verband für Garde- und Schautanzsport e.V. (HVG) Fachverbände für Gardetanzsport im Deutschen Tanzsportverband
  - b) Hessischer Tanzsportverband e.V. (HTV), Fachverband im Landessportbund
  - c) Landessportbund Hessen (lsb h)
  - d) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenfachverband im Deutschen Sportbund
4. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach §10 dieser Satzung geschuldeten Beiträge.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Pflege und Förderung des Tanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die fach- und sachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb und des Brauchtums Karneval.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, Landestanzsportverbandes, des Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
  - a) sporttreibende
  - b) fördernde
2. Außerordentliche Mitglieder unter 18 Jahre
3. Ehrenmitglieder

### § 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied in der TSG Künzell e.V. sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Die Kündigung der Mitgliedschaft wird mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor dem Beschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keiner Begründung, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung nicht gezahlt hat.
7. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ehrenmitgliedschaften vergeben. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag verbunden

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen. Zur ordnungsgemäßen Einberufung einer Jahreshauptversammlung genügt die rechtzeitige Veröffentlichung der Einladung im "Gemeindeblatt Künzell aktuell". Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung mindestens ein halbes Jahr Mitglied im Verein sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Der Jahreshauptversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzulegen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen Jugendwart und Jugendsprecher - vorzunehmen. Die Wahl als Vorstandsmitglied ist erst nach mindestens halbjähriger Mitgliedschaft im Verein möglich (zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung).
4. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgege-

benen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

5. Satzungsänderungen können von der Jahreshauptversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung einzuberufen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 1. Kassierer(in), dem/der 2. Kassierer(in), dem/der Schriftführer(in), dem/der Sportwart(in), dem/der Jugendwart(in); dem/der Jugendsprecher(in) dem/der Medienbeauftragten
  - b) bis zu zwei Beisitzer(inne)n.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 1. Kassierer(in) und der/die Sportwart(in) sowie der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in), der/die 2. Kassierer(in), der/die Medienbeauftragte und der/die Jugendwart(in) werden für zwei Jahre zeitversetzt zueinander gewählt; der/die Jugendsprecher(in) wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr und leitet die Jahreshauptversammlung.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in). Vertreten wird der Verein durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Ämter des Vereinsvorstandes und die Tätigkeiten der Funktionsträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Das Gebot der Sparsamkeit im Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vereins ist zu beachten. Die Mitgliederversammlung kann abweichend dessen beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern und den Funktionsträgern für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der

steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## § 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 23 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist von Jugendwart (in) oder Jugendsprecher(in) zu leiten.
3. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart(in) und den/die Jugendsprecher(in). Als Jugendwart(in) kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden. Als Jugendsprecher(in) kann gewählt werden, wer bei seiner Wahl mindestens das 16. und maximal das 22. Lebensjahr vollendet hat. Beide werden jeweils für ein Jahr gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied ab 12 und unter 23 Jahren hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## § 10 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Beiträge werden mittels Lastschrift von den Mitgliedern eingezogen. Die Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 11 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen) auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
2. Sie haben das Recht, die Kasse des Vereins im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen, sind dazu aber gegen Ende des Geschäftsjahres verpflichtet. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Jahreshauptversammlung.

## § 12 Ordnungen

1. Für alle Mitglieder des Vereines sind die Ordnungen des DVG in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Der Vorstand beschliesst und verändert mit absoluter Mehrheit die Ordnungen des Vereines (Geschäftsordnungen, Ehrenordnung, Wahlordnung, etc.).
3. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 13 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Künzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch gesetzliche Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 24.09.1993  
Geändert durch die 1. Jahreshauptversammlung am 15.07.1994  
Geändert durch die 2. Jahreshauptversammlung am 07.07.1995  
Geändert durch die 9. Jahreshauptversammlung am 06.09.2002  
Geändert durch die 17. Jahreshauptversammlung am 05.11.2010  
Geändert durch die 18. Jahreshauptversammlung am 04.11.2011  
Geändert durch die 19. Jahreshauptversammlung am 12.10.2012  
Geändert durch die 23. Jahreshauptversammlung am 09.09.2016  
Geändert durch die 25. Jahreshauptversammlung am 26.10.2018